



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 6 U 4127/10
7 O 10769/10 Landgericht München I

Verkündet am 21. April 2011

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Journalisten-Verband Berlin-Brandenburg e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Charlottenstraße 80, 10117 Berlin

- Antragsteller und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Preu, Bohlig & Partner, Grolmanstraße 36, 10623 Berlin

gegen

Süddeutsche Zeitung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Detlef Haaks, Dr. Richard Rebmann und Dr. Karl Ulrich, Hultschiner Straße 8, 81677 München

- Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Lausen Rechtsanwälte, Residenzstraße 25, 80333 München

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Retzer sowie die Richter am Oberlandesgericht Müller und Lehner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2011

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Antragstellers wird das Urteil des Landgerichts München I vom 12. August 2010, Az. 7 O 10769/10, dahingehend abgeändert, dass es in Ziffern 1. und 2. nunmehr lautet wie folgt:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, verboten,

die nachfolgend wiedergegebenen Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter zu verwenden und/oder sich bis zur rechtskräftigen Klärung in einem Hauptsacheverfahren gegenüber freien Mitarbeitern auf die Bestimmungen des Anmeldeformulars gemäß Anlage K 3 zu berufen, wenn darin folgende Klauseln enthalten sind:

Wir erlauben uns deshalb, darauf hinzuweisen, dass mit jeder Honorarzahlung die Einräumung folgender umfassender, ausschließlicher, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkter Nutzungsrechte abgegolten ist: das Printmediarecht inklusive das Recht zur Erstveröffentlichung, das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung und Übersetzung, das Recht für Werbezwecke, das Recht der elektronischen/digitalen Verwertung und der Datenbanknutzung sowie das Recht, die vorgenannten Nutzungsrechte auch auf Dritte übertragen zu können. Werden im Wege der Drittverwertung anderen Verlagen Printnutzungsrechte eingeräumt, so wird dies nach den jeweils geltenden Regelungen der Süddeutschen Zeitung zusätzlich honoriert.

Drittverwertungsrecht: ... Der Urheber ist nach dem Erscheinen des Beitrages in der Süddeutschen Zeitung frei, ebenfalls Drittverwertungsrechte einzuräumen.

Indem Sie sich hiermit einverstanden erklären, entledigen Sie sich als freier Autor aber keineswegs umfassend Ihrer Rechte. Denn mit der Übertragung obiger Nutzungsrechte auf die Süddeutsche Zeitung GmbH räumen wir Ihnen die Befugnis ein, Ihre Beiträge für einen Zeitpunkt, der nach deren Veröffentlichung in der „Süddeutschen Zeitung“ liegt, selbst – in der uns gelieferten oder einer veränderten Fassung – weiterzuverwerten, also anderen Verlagen zur Print- oder elektronischen Verwertung anzubieten.

2. Im Übrigen wird der Antrag des Antragstellers vom 07. Juni 2010 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

II. Im Übrigen wird die Berufung des Antragstellers zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen haben der Antragsteller 1/3 und die Antragsgegnerin 2/3 zu tragen.